

achtete seine Briefe nicht. In einem weiteren Brief übte nun der Genosse eine scharfe Kritik an dem Verhalten des 1. Kreissekretärs und schoß dabei offensichtlich über das Ziel. Die Kreisleitung reagierte so, daß Genosse Erler durch die KPKK aus der Partei ausgeschlossen wurde, ohne ihn zu hören. Die Fehler des Genossen Benda wurden nicht behandelt. Der Beschluß wurde Genossen Erler erst ein Jahr später durch die Kreisleitung mitgeteilt. Die Bezirksparteikontrollkommission bekam im Jahre 1953 durch den Sohn des Genossen Erler die alten Briefe vorgelegt. Daraufhin wurde Genosse Erler in seiner Wohnung aufgesucht und seine Beschwerde überprüft. Bei dem Genossen Erler handelt es sich um ein altes, seit 1920 in der Arbeiterbewegung organisiertes Parteimitglied, das bis zu seiner Lähmung eine sehr aktive Parteiarbeit geleistet hat und auch danach regen Anteil an der Entwicklung der Arbeit auf den Schächten nahm. Die Bezirksparteikontrollkommission hob den Ausschluß des Genossen Erler auf und stellte die Mitgliedschaft wieder her.

Auf der Bezirksdelegiertenkonferenz Karl-Marx-Stadt nahm Genosse Benda ungenügend Stellung und wurde deshalb nicht in die Bezirksleitung und zum Parteitag gewählt.

Aus all diesen Erfahrungen geboren, wird vorgeschlagen, das Statut der Partei in folgender Weise zu ergänzen:

„8. Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten. Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung und des kameradschaftlichen Einwirkens durch die Partei anzuwenden, nicht aber der Ausschluß aus der Partei.“

Im Statut ist festzulegen, daß der Beschluß über den Ausschluß aus der Partei nur dann in Kraft tritt, wenn er von der Bezirksleitung der Partei bestätigt wird. Das betreffende Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren durchgeführt wird, hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschluß, wie jede andere Parteistrafe, ist dem Betroffenen unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und von ihm die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen.